

LÜDENSCHIEDER TENNISVEREIN VON 1899 E. V.

Vereinssatzung
(Stand: April 2013)

Übersicht:

- I. Allgemeines**
- II. Mitgliedschaft**
- III. Organe und Leitung des Vereins**
- IV. Beiträge**
- V. Sonstige Bestimmungen**

I. Allgemeines

§ 1 - Name, Sitz, Zweck und Farben

Der "Lüdenschieder Tennisverein von 1899 e. V. " hat seinen Sitz in Lüdenschied.

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Lüdenschied eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tennissports im Sinne des Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein führt die Farben "Grün – Weiß".

§ 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 3 - Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder

- a) ordentliche (aktive) Mitglieder
- b) außerordentliche (aktive) Mitglieder
- c) jugendliche (aktive) Mitglieder
- d) fördernde (passive) Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

zu a)

Ordentliche Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Eine Übertrittserklärung vom ordentlichen zum fördernden Mitglied ist spätestens bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand abzugeben.

zu b)

Außerordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder über 17 und unter 25 Jahren. Sie genießen Beitragsermäßigung und haben aktives und passives Wahlrecht.

zu c)

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Sie genießen Beitragsermäßigung und wählen in einer Jugendversammlung, die bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzuberufen ist, einen weiblichen und männlichen Sprecher.

Diese Sprecher haben auf der Mitgliederversammlung das erste Vorschlagsrecht bei der Wahl des Jugendwartes und sie sind stimmberechtigt, während die übrigen Jugendlichen zwar an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, aber kein Stimmrecht besitzen. Jugendliche Mitglieder sind nicht passiv wahlberechtigt.

zu d)

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Beiträge. Sie sind grundsätzlich nicht spielberechtigt, haben aber aktives und passives Wahlrecht. Einzelheiten der Spielberechtigung regelt die Spiel- und Platzordnung.

zu e)

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Ältestenrates diejenigen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens 2 / 3 der Anwesenden ernannt und haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Von der Beitragspflicht sind sie befreit.

§ 4 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung und dem Zweck des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Platz-, Spiel- und Turnierordnung sowie sonstige Anordnungen des Vorstandes sind für alle verbindlich.

Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

§ 5 - Aufnahme in den Verein

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen Aufnahmeantrag auszufüllen und an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen bedarf das Aufnahmegesuch der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, vertreten durch den Geschäftsführer. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekanntzugeben. Über den Antrag muss innerhalb von vier Wochen entschieden werden. Die Aufnahme ist erst nach Rückgabe der mit Unterschrift des Vorstandes, vertreten durch den Geschäftsführer, versehenen Eintrittserklärung bewirkt.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht, außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschließung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Sie muß diesem bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein, wenn der Austritt für das folgende Jahr wirksam werden soll.

§ 7 - Gastspielordnung

- I. Als Gast darf nur spielen, wer seinen Wohnsitz außerhalb des Märkischen Kreises hat oder aktives Mitglied eines Tennisvereins im Märkischen Kreis ist.
- II. Gäste bezahlen vor Spielbeginn im Clubhaus. In jedem Fall müssen die Spieler das Datum und ihren Namen in die im Clubhaus ausliegende Gästeliste eintragen, bevor sie mit einer Gastmarke die Stunde an der Magnettafel belegen dürfen. Gäste sind nur spielberechtigt, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Gastspielgebühr legt der Vorstand vor Beginn der Sommersaison fest und wird per Aushang mitgeteilt.
- III. Passive Mitglieder sind grundsätzlich laut Satzung nicht spielberechtigt. Hiervon können folgende Ausnahmen gemacht werden:
 1. Wohnsitz außerhalb des Märkischen Kreises
 2. Studenten in den Semesterferien in Lüdenscheid
 3. Spieltest nach Krankheit.

Jugendliche unter 18 Jahre können maximal ein Jahr ohne Mitgliedschaft am Jugendtraining teilnehmen.

III. Organe und Leitung des Vereins

§ 8 - Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

§ 9 - Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch Anzeige in der örtlichen Tagespresse mit Tagesordnung.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 10 - Beschlussfähigkeit

Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist keine bestimmte Anzahl anwesender, stimmberechtigter Mitglieder notwendig.

Abwesende, aktiv und passiv wahlberechtigte Mitglieder können Stimmenvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter, der selbst aktiv und passiv wahlberechtigt sein muss, kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann über Anträge nur abstimmen, die mindestens 7 Tage vorher dem ersten Vorsitzenden vorgelegen haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2 / 3 Mehrheit anerkennt. Eine Satzungsänderung kann durch Dringlichkeitsantrag nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Gang der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 - Die Entscheidungen in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderung ist 2 / 3 Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12 - Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) muss alljährlich bis zum 31. März stattgefunden haben.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes;

b) Wahl des Vorstandes

Der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Sportwart wurden erstmalig im Jahr 1981 für 2 Jahre gewählt. Ab 1982 gilt dies auch für die übrigen Vorstandsmitglieder;

c) Wahl des Ältestenrates und der zwei Kassenprüfer;

d) Genehmigung des Haushaltsplanes;

e) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 13 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zu einer Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 20 der stimmberechtigten Mitglieder dieses bei dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe und Antragstellung beantragt haben. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nur nach den Bestimmungen des § 10 dieser Satzung gegeben.

§ 14 - Vorstand

I. der Vereinsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Finanzwart
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Anlagenwart.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

II. Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt. Er ist für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse, für den Schriftverkehr und die Kassenführung im Sinne einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung verantwortlich.

Er entscheidet über Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, aber im Interesse des Vereins liegen. Für haushaltsmäßig nicht vorgesehene Ausgaben, die durch Einnahmen nicht gedeckt sind, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ferner ist er für die Durchführung eines geregelten Sportbetriebes und von Turnierveranstaltungen im wettkampfbüchlichen Rahmen verantwortlich.

Sonderaufgaben, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen, kann der Vorstand den Mitgliedern oder besonderen Ausschüssen übertragen.

§ 15 - Erster Vorsitzender

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden vertreten. Der erste Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Kreditgeschäfte kann der 1. Vorsitzende nur in Gesamtvertretung mit dem Geschäftsführer oder dem 2. Vorsitzenden abschließen. Dies gilt jedoch nur für das Innenverhältnis des Vereins.

Der 1. Vorsitzende hat den Verein bei verschiedenen Veranstaltungen (z.B. Turnieren, Feiern, Ehrungen) zu repräsentieren.

§ 16 - Zweiter Vorsitzender

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit in allen seinen Funktionen. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden von mehr als 4 Wochen ist er befugt, selbstständig Vorstandssitzungen einzuberufen und diese zu leiten. Zum Aufgabenbereich des zweiten Vorsitzenden gehört weiter die Durchführung der geselligen Veranstaltungen, Erstellen der Protokolle von den Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen sowie der LTV-Info und die Pressearbeit.

§ 17 - Geschäftsführer

Der Geschäftsführer überprüft die eingehenden Rechnungen und erledigt jeglichen Schriftverkehr wie Zahlungserinnerungen, Eintrittserklärungen usw. Ferner ist er für die Hallenbelegung und die Bandenwerbung (Rechnungsstellung) zuständig.

§ 18 - Finanzwart

Der Finanzwart erledigt jeglichen Zahlungsverkehr mit Mitgliedern, Lieferanten und Beschäftigten. Er sorgt für rechtzeitige Einziehung der Mitgliedsbeiträge, Außenstände und verwaltet mittels einer geordneten, EDV-gestützten Buchführung das Vereinsvermögen. Der Jahreshauptversammlung hat er nach erfolgter Kassenprüfung einen Geschäftsbericht mit einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens sowie einen mit dem Vorstand abgestimmten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen.

Vor der Jahresmitgliederversammlung legt er den Kassenprüfern die Bücher und die Jahresabrechnungen des vergangenen Geschäftjahres zur Überprüfung vor und beantwortet mögliche Fragen.

§ 19 - Anlagenwart

Der Anlagenverwalter ist zuständig für das gesamte Anlagenvermögen des Vereins. Insbesondere veranlasst und beaufsichtigt er die Instandhaltung der Plätze, der Hilfs- und Spielgeräte des Clubhauses und aller sonstigen Anlagen des Vereins. Dazu gehört auch der Zustand, Ordnung und Sauberkeit des Clubhauses, der Sanitäreinrichtungen usw.

§ 20 - Sportwart

Die Aufgabe des Sportwarts besteht in der Durchführung und Beaufsichtigung eines geregelten Sportbetriebes, in der Förderung der Spielstärke durch Trainingsmaßnahmen und deren Überwachung, das Aufstellen aller Turniermannschaften und der Ranglisten, sowie die Ansetzung der Ranglistenspiele. Ferner sorgt er für die gewissenhafte Beachtung der vom Vorstand festzulegenden und im Clubhaus auszuhängenden Platz-, Spiel- und Turnierordnungen. Er nimmt auch die Aufgaben eines Sozialwartes wahr.

§ 21 - Jugendwart

Der Jugendwart ist Leiter der Jugendabteilung. Er überwacht die Ausbildung der Jugend im Tennissport und ist für ihr Verhalten und Auftreten bei allen Vereinsveranstaltungen verantwortlich.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand und Ältestenrat, in der Mitgliederversammlung in Verbindung mit deren Sprechern.

§ 22 - Ältestenrat

Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Sportwart und drei weiteren langjährigen und erfahrenen Vereinsmitgliedern, die nicht ordentliche Mitglieder zu sein brauchen.

Der Ältestenrat kann bei Streitigkeiten ernsthafter Natur, Verstößen gegen das Ansehen des Vereins oder in Ehrensachen angerufen werden, um Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege zu schlichten.

Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ältestenratvorsitzenden den Ausschlag.

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Ältestenrat zu gewähren. Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig. Sämtliche Entscheidungen sind in Beschlussform abzufassen.

Den durch den Beschluss betroffenen Personen ist eine Ausfertigung des Beschlusses, unterzeichnet vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom zweiten Vorsitzenden, per Einschreiben, zuzusenden.

§ 23 - Den Vorsitz führt das Mitglied des Ältestenrates, das dem Verein am längsten angehört.

§ 24 - Bei Entscheidungen des Ältestenrates, die sich gegen ein Mitglied dieses Rates oder des Vorstandes richten, ist Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens, dass mindestens drei Mitglieder des Ältestenrates schriftlich den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen. Das Mitglied des Ältestenrates oder Vorstandes, gegen das sich das Verfahren richtet, ist von der Beschlussfassung des Ältestenrates ausgenommen.

§ 25 - Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung die Bücher und die Jahresabrechnungen des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und die Abrechnung im Falle der Richtigkeit zu bescheinigen. Etwaige Beanstandungen sind sofort dem Vorstand zu melden.

In der Jahreshauptversammlung erstatten sie über das Ergebnis der Prüfung und etwaiger Beanstandungen mündlich Bericht.

IV. Beiträge

§ 26 - Die Jahreshauptversammlung setzt in jedem Jahr die Mitgliedsbeiträge und ggf. die Aufnahmegebühr für das Folgejahr fest ; sie können im Einzugsverfahren erhoben werden.

Sonderregelungen - einschließlich Gästespielberechtigungen – bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 27 - Die Jahresbeiträge sind im Januar des Geschäftsjahres fällig.

Hat ein Mitglied den Betrag zwei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet, hat der Geschäftsführer dem Vorstand davon Mitteilung zu machen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein zu beschließen, wenn dieses trotz Mahnung durch den Vorstand die Beiträge nicht gezahlt hat.

Der Geschäftsführer hat die Verpflichtung, die außenstehenden Forderungen einzuziehen.

Gerichtliche Durchsetzung bedarf der Einwilligung des Vorstandes.

Ausscheidende Mitglieder haben den Beitrag für das Geschäftsjahr, in dem ihr Austritt erfolgt, voll zu zahlen.

§ 28 - Sonderbeiträge

Für außergewöhnliche Zwecke können von der Mitgliederversammlung Sonderbeiträge festgesetzt werden. Bei der Festsetzung sind die verschiedenen Mitgliedsarten zu berücksichtigen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 29 - Haftung des Vereins

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für das Abhandenkommen von Kleidungsstücken und Wertgegenständen, soweit nicht durch § 31 BGB eine Ersatzpflicht begründet ist.

§ 30 - Strafvorschriften

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung – insbesondere wegen unsportlichen Verhaltens – ist der Ältestenrat berechtigt, folgende Strafen für die Mitglieder zu verhängen:

- a) Verweis
- b) Entzug der Teilnahmeberechtigung an Turnieren bis zu einem Jahr
- c) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens von Clubanlagen und der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- d) Ausschluss aus dem Verein

Ein Bestrafungsverfahren wird auf schriftlichen Antrag des Vorstandes an den Vorsitzenden des Ältestenrates durchgeführt.

§ 31 - Auflösung

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er entweder vom Ältestenrat einstimmig oder von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Zur Beschlussfassung über den Antrag hat die Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen, zu der unter Angabe der Gründe jedes Mitglied schriftlich zu laden ist.

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn 3 / 4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen 3 / 4 einer Auflösung zustimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit 3 / 4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließen kann.

§ 32 - Vermögensverwendung bei Auflösen des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Amt für Leibesübungen in Lüdenscheid – Stadtsportamt Lüdenscheid – für gemeinnützige sportliche Zwecke zu.

§ 33 - Diese Satzung tritt mit Abschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. April 2013 in Kraft.

Dieter Alt

- 1. Vorsitzender -

Lüdenscheid, im April 2013